

Info

Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

III / 2012

Möchten Sie sich
meiner Mandantschaft
vorstellen?

Interessierte mögen sich bis
zum 15.09.12 an mich wenden.

Inhalt:

- 3 Zum Geleit
- 4 Steuerlexikon W wie ...
 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 - Witwensplitting
- 4 - 5 Geschenke bis 35 Euro – Lohnsteuer fällig?
- 5 - 6 Gartenarbeiten: Handwerkerleistung oder nicht?
- 6 - 7 Für Familienangehörige –
Wie viele Zigaretten sind steuerfrei?
- 7 - 8 Das Oderkonto – Wie ist das mit der Schenkungsteuer?
- 8 Sonntagszuschlag – Zählt er fürs Elterngeld?
- 9 - 10 Grundsteuer für Immobilien: Einheitswerte hier und da
- 10 - 11 Entfernungspauschale: Wenn Umwege schneller sind
- 11 Arbeitsecke statt – Arbeitszimmer?
- 12 - 13 ... Legalität für alle, die möchten:
Das Deutsch Schweizer Steuerabkommen
- 13 - 14 ... Investition getätigt – Abzugsbetrag noch möglich?
- 14 - 15 ... Ganz schön entlarvend – Der "Chi Quadrat Test"
- 15 Mandanten stellen sich vor

Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller
Gestaltung: high standArt- Osnabrück, Konstantin Obolenski
Illustrationen: Annemone Meyer

Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

noch nie war das Leben der Menschen einem solch rasanten Wandel ausgesetzt wie heute. Und dennoch: Manche Dinge ändern sich nie. Dass es keine einfache Angelegenheit ist, sich Geld zu leihen, spürte vor mehr als 100 Jahren schon Mark Twain. In aktuellen Zeiten wird diese Weisheit zu einer schmerzlichen Erfahrung für ganze Staaten – von Privatpersonen gar nicht zu reden.

Ein Grund mehr, das schon verdiente Geld gut zusammen zu halten. Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen viele wertvolle Tipps, die Ihnen dabei helfen können. So erfahren Sie zum Beispiel, warum auch Gartenarbeiten Handwerkerleistungen sind und wie viele Zigaretten Sie steuerfrei aus dem Ausland einführen dürfen. Außerdem erklären wir Ihnen, inwiefern Umwege oft schneller zum Ziel führen. Und wenn Sie eine aufschlussreiche Geschichte zum Deutsch–Schweizer Steuerabkommen lesen möchten, dann blättern Sie einfach um.

Einen sonnigen Sommer, in dem der rettende Schirm möglichst selten gefragt ist, wünscht Ihnen


Petra Möller

und das ganze Team

Steuerlexikon W wie ...

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wenn ein Steuerbescheid ins Haus trudelt, der ganz offenbar falsch ist, muss dagegen Einspruch eingelegt werden. Geschieht das nicht, ist das eigene Dummheit - oder man ist wirklich unschuldig. Für diesen Fall, wenn also die Frist nicht vorsätzlich oder fahrlässig versäumt wurde, hat das Gesetz ein Hintertürchen eingebaut. Die Fälle der unverschuldeten Fristversäumnisse wurden in einer Vielzahl von Rechtsprechungen herausgearbeitet, dazu gehören eine plötzliche Krankheit, andere körperliche und geistige Gebrechen oder wenn der nachweislich zur Post gegebene Brief verzögert oder gar nicht beim Finanzamt ankommt. Für den Wiedereinsetzungsantrag gibt es eine relativ kurze Frist von einem Monat nach Wegfall des Hindernisses. Ein Verfahren für die Wiedereinsetzung in die Wiedereinsetzung ist nicht bekannt.

Witwensplitting

Personen, die in Deutschland leben und miteinander verheiratet sind, können sich bei der Einkommensteuer zusammen als Ehegatten veranlagern lassen. Das funktioniert, solange die Ehe existiert. Der traurige Weg der Beendigung einer Ehe ist der, dass ein Ehepartner stirbt. In diesem Fall kann der verwitwete Steuerpflichtige auch in dem Jahr, das auf das Sterbejahr des Ehegatten folgt, die Splittingtabelle anwenden. Da aus Gründen, die an dieser Stelle nicht vertieft werden sollen, meist der Ehemann zuerst stirbt, wird diese besondere Ausprägung der Einzelveranlagung auch Witwensplitting genannt. Der politisch korrekte Begriff lautet: Gnadensplitting.

Geschenke bis 35 Euro Lohnsteuer fällig?

Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft. Darüber sind sich alle einig. Noch ungeklärt ist allerdings die praktische Frage, wie sich die Geschenke im Wert bis 35 Euro steuerlich beim Beschenkten auswirken sollen.

Wenn Frisörmeister Lars Lustig an Kunden und Geschäftspartner Sachzuwendungen (Geschenke, Einladungen) im Wert von 10 bis 35 Euro vergibt, kann er diese Aufwendungen bei sich als Betriebsausgaben steuermindernd geltend machen, sofern der Bedachte konkret benannt wird. Bei Präsenten unter 10 Euro handelt es sich um Streumaterial wie Kugelschreiber, Flaschenöffner, USB-Sticks oder Fönflächwellbürsten mit dem Firmenlogo, die nicht gesondert aufgezeichnet werden müssen. Geschenke über 35 Euro sind zwar auch Betriebsausgaben, dürfen aber bei der Steuerberechnung nicht abgezogen werden.

Es ist ohne Zweifel so, dass der Beschenkte einen Vorteil aus dem Geschenk hat, denn das ist Sinn und Zweck der Sache. Da es keine Steuerbefreiung für Sachzuwendungen gibt, bestehen im Grundsatz zwei Möglichkeiten, wie der erlangte Vorteil des Beschenkten ertragsteuerlich verwertet wird: Entweder setzt der Bedachte das Geschenk bei sich als Einnahme an, oder der Schenker übernimmt auch die Steuer mit einem pauschalen Satz von 30%. Insoweit hat der Schenker ein Wahlrecht, das er allerdings innerhalb eines Jahres einheitlich ausüben muss.



Im Einkommensteuergesetz gehört die Möglichkeit der pauschalen Besteuerung systematisch zur Lohnsteuer - mit allen Konsequenzen. Die Bezahlung der Lohnsteuer erfolgt mit den laufenden Lohnsteueranmeldungen, und bei Bedarf kann der Schenker über einen Nachforderungsbescheid des Finanzamtes in die Haftung genommen werden. Zudem wird das Thema bei den Lohnsteuer-Außenprüfungen abgeklöpft. Auch wenn es außerordentlich weltfremd klingt: Um alles richtig zu machen, müsste Frisörmeister Lustig mit dem Präsent an den Geschäftspartner auch ein Papier übergeben, auf dem vermerkt ist, dass bereits alles ordnungsgemäß versteuert wurde oder, wenn das nicht der Fall ist, welchen Wert die Zuwendung hat.

Bisher war sich die Fachwelt "eigentlich" darüber einig, dass die pauschale Besteuerung nur für Geschenke im Wert über 35 Euro gilt. Die Formulierung im Gesetz mit seinem allgemeinen Verweis auf Geschenke ist nicht eindeutig, aber man konnte sich nicht vorstellen, dass der Gesetzgeber wirklich jede Zuwendung im Wert über 10 Euro verwertet haben wollte. Bei dieser Sicht wird allerdings übersehen, dass es bei der Umsetzung des Steuerrechts leider nicht auf praktische Überlegungen ankommt. Somit war es nur eine Frage der Zeit, bis die Auslegung dieser Teile des Einkommensteuergesetzes vor einem Finanzgericht landete. In diesem Fall war es das Finanzgericht Hamburg. Und weil ein Gericht sein Urteil nicht mit praktischen Überlegungen begründen kann, wurde zugunsten des Finanzamtes entschieden, dass Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde auch dann pauschal zu besteuern sind, wenn der Wert der Zuwendung nur zwischen 10 und 35 Euro beträgt, sofern der Zuwendende das Wahlrecht der Pauschalierung in Anspruch nimmt.

Gegen das Urteil wurde beim Bundesfinanzhof

Revision eingelegt. Bis hier eine abschließende Entscheidung vorliegt, sollten entsprechende Verfahren mit Einsprüchen offen gehalten werden. Und für Lars Lustig gibt es ein weiteres Thema, das er im Auge behalten sollte.

Gartenarbeiten: Handwerkerleistung oder nicht?

Wie Sie, liebe Leser, bereits wissen werden, können Handwerkerleistungen schon seit einigen Jahren bei der privaten Einkommensteuer berücksichtigt werden. Ganz klassisch ist das der Fall, wenn Sie feststellen, dass Ihre Wohnräume langsam nicht mehr so schön anzusehen sind und Sie daraufhin einen Maler bestellen. Die reinen Handwerksleistungen des Malers können bei der Steuer berücksichtigt werden, das Material, also Tapete und Farbe, dagegen nicht.

Hanni und Harald Petter haben keine besonders schöne Wohnung, dafür aber etwas, an dem ihr Herz hängt: einen Garten. Da die beiden tiefgreifend im Berufsleben stehen, aber die Pflanzen in jedem Jahr kräftig wachsen, hatte der Garten bald einen Zustand erreicht, der mit einem Urwald vergleichbar war. Eheleute Petter waren sich einig: Hier muss unbedingt ein Fachmann ran. Also bestellten sie einen Gartenbaubetrieb, der hochprofessionell und mit schwerer Technik im Handumdrehen alles wieder durchsichtig machte. Natürlich schrieb der Gartenbaubetrieb HappyAsparagus eine Rechnung, und natürlich zahlten Herr und Frau Petter den Betrag. Bei der Berücksichtigung der Leistung in der Einkommensteuer sagte das Finanzamt: Nein. Dabei stand nicht zur Debatte, dass Gartenbau nicht als Handwerk angesehen wird und die Mitglieder dieses Gewerkes auch nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind. Vielmehr wurde problematisiert, dass es sich bei dem

Garten nicht um den Haushalt handeln würde. Nur dieser wird bei der Besteuerung begünstigt.

Durch die grüne Lunge hatten die Petters jede Menge Energie und klagten den Fall bis zum Bundesfinanzhof. Und nicht nur, weil naturverbundene Menschen auch gute Menschen sind, bekamen sie am Ende das Recht zugesprochen. Die Steuerermäßigung für Handwerksleistungen kommt nämlich auch für Erd-



und Pflanzarbeiten im Garten in Betracht. Dabei ist es egal, ob nur Mohrrüben angespitzt werden oder ein naturbelassener Garten komplett umgestaltet wird. Die Handwerkerleistungen wären bei der Einkommensteuer nur dann nicht begünstigt, wenn sie zu einem

Neubau führen. Da es sich aber hier um einen Garten, also um Grund und Boden handelt, kann dieser nicht unter den Begriff "Neubau" fallen. Egal wie Eheleute Petter ihren Garten gestalten, Grund und Boden ist immer vorhanden und kann daher nicht neu geschaffen werden. Eine irgendwie überraschend logische Antwort!

Für Familienangehörige

Wie viele Zigaretten sind steuerfrei?

Auch wenn Polen schon viele Jahre zur Europäischen Union gehört, gibt es immer noch einige Dinge, die in Polen anders sind als in Deutschland. Dazu gehören etwa die Preise für Zigaretten und Benzin.

Auch wenn man es sich nicht vorstellen kann: Es gibt Ortschaften in Deutschland, die noch östlicher liegen als die Stadt Cottbus. In genau so einem Ort ist Dolores Umbritsch aufgewachsen, und als sie älter war, zog es sie wegen der Liebe und wegen der Arbeit ganz tief in den Westen Deutschlands. Da sie aber natürlich weiß, woher sie kommt, besucht sie regelmäßig ihre Verwandten. Bei einem dieser Besuche fuhr sie mit ihrem Auto (tief westdeutsches Kennzeichen), ihrem Vater und ihren Großeltern nach Polen. Bei dieser Gelegenheit wurde nicht nur das Auto komplett vollgetankt, sondern jeder der vier Reiseteilnehmer kaufte auf dem Markt direkt hinter der Grenze auch noch jeweils eine Stange Zigaretten. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass der deutsche Staat es nicht so schön findet, wenn aus deutscher Sicht unverzollte Zigaretten nach Deutschland gebracht werden. Allerdings kann man nichts dagegen sagen, wenn Personen nach Polen reisen und für den Eigenverbrauch einige Glimmstängel mitbringen. Der Weg zum nächsten deutschen Zigarettenkiosk könnte ja weit sein. Als Grenze für den Eigenverbrauch wurde die Menge von einer Stange pro Person festgelegt. Bezogen auf unseren Fall heißt das, Frau Umbritsch, ihr Vati, ihre Omi und der Opi haben jeweils eine Stange ganz legitim von Polen nach Deutschland gebracht haben. Dabei ist es unproblematisch, dass die drei Senioren eigentlich Nichtraucher sind. Nach ihrem Ausflug in Polen machte sich Dolores Umbritsch dann allein auf ihren Heimweg in den tiefen Westen Deutschlands. Jetzt ist es allerdings so, dass Fahrzeuge mit westdeutschen Kennzeichen in grenznahen Gebieten zu Polen gern Gegenstand zollamtlicher Untersuchungen sind. Es gehört quasi zum täglichen Gebrauch, dass in diesen Konstellationen Zivilfahrzeuge auftauchen und mit kargem Wortschatz vom Fahrer die Öffnung der Kofferraumklappe usw. ver-

langt wird. So passierte es auch Frau Umbritsch. Sie wurde angehalten und aufgefordert den Kofferraum zu öffnen. Dabei wurden von den Kontrolleuren drei Stangen und acht Schachteln polnische Zigaretten im Fahrzeug gefunden. Von den insgesamt 760 Zigaretten wurden 560 Zigaretten vom Zoll sichergestellt, das heißt ganz praktisch: Die Glimmstängel, die sie angeblich zuviel im Auto hatte, wurden ihr weggenommen. Weiterhin wurde ein Verfahren gegen sie eröffnet, mit dem Vorwurf, dass sie die genannten Zigaretten zu gewerblichen Zwecken nach Deutschland gebracht hätte.

Unter Hinweis auf die Richtlinien der Europäischen Union wehrte sich Frau Umbritsch gegen die entsprechenden Bescheide und bekam bereits vor dem Finanzgericht Recht. Diese Entscheidung gefiel nun wieder dem Hauptzollamt nicht, und so gelangte der Fall bis zum Bundesfinanzhof. Hierzu muss man anmerken, dass man nach einer weitverbreiteten Auffassung auch bei Fahrten innerhalb von Deutschland immer nur soviel Zigaretten im Auto haben dürfe, wie das den Zollregeln für die Einfuhr entspricht. Frau Umbritsch argumentierte dagegen, dass sie ordnungsgemäß die Zigaretten nach Deutschland gebracht habe und ihr dann der Vater und die lieben Großeltern die Zigaretten geschenkt hätten. Auch der Bundesfinanzhof gelangte zum Ergebnis, dass alle in Polen gekauften Zigaretten von den drei Senioren für den Eigenbedarf erworben wurden. Es liegt auch ein Eigenbedarf vor, wenn die Waren gekauft werden, um sie dann auf Grund einer persönlichen Beziehung an eine andere private Person zu verschenken. Auch wer aus eigenem Entschluss Geschenke für Familienmitglieder kauft, deckt damit seinen eigenen Bedarf, denn er tätigt Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit einem Auftragsverhältnis stehen und bei denen keine Kostenerstattung

von Dritten zu erwarten ist. Wieder mal eine Feststellung, die logisch ist, die aber erst von jemanden gesagt werden muss, der von allen ernst genommen wird. Wenn Sie beim Lesen dieses Beitrages ein schlechtes Gewissen bekommen sollten, weil Sie an Ihre letzte Rückreise aus Frankreich denken müssen, als Sie "ein paar Kisten" leckeren Wein im Kofferraum und im Fußraum Ihres Fahrzeuges mitgebracht haben, dann können wir Sie - hoffentlich - beruhigen. Für diesen Fall wurde eine Richtmenge von 90 Liter festgelegt. Wenn Sie genauer wissen wollen, was Sie bei Ferieneinkäufen in anderen EU-Ländern beachten sollten und was der Unterschied zwischen Freimenge und Richtmenge ist, dann sollten Sie sich im Internet folgenden Link ansehen: <http://www.eu-info.de/leben-wohnen-eu/5861/5896/einkauf-eu-freimengen/>

Das Oderkonto

Wie ist das mit der Schenkungsteuer?

Paule und Pauline Puffer haben über die Jahre ein wenig Geld angespart. Aus Gründen, die wir nicht vertiefen wollen, hat das Geld bisher immer Paule Puffer bekommen, und somit ist es auf einem Konto gelandet, das auf Herrn Puffer ausgestellt ist. Da Geld bekanntlich bewegt werden muss, damit es nicht schlecht wird, wurde das Guthaben immer wieder hin und her überwiesen, und so landete ein Millionenbetrag auf einem Konto, für das nicht nur Herr Puffer, sondern auch seine Frau als Kontoeigentümerin eingetragen war. Konkret war es so, dass entweder Herr Puffer oder Frau Puffer allein über das Guthaben verfügen konnte (Oderkonto). Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Dame des Hauses nunmehr zumindest über die Hälfte des eingezahlten Vermögens frei verfügen könnte, und das ist genau der

Moment, an dem die Schenkungsteuer zum Einsatz gelangen könnte. Zu dieser Einsicht gelangte auch das Finanzamt und erließ entsprechende Bescheide, und da die Sache so nicht klar ist, gelangte der Fall wieder bis zum Bundesfinanzhof. Der entschied tatsächlich, dass die Zahlung eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftskonto zu einer der Schenkungsteuer unterliegenden Zuwendungen an den anderen Ehegatten führen kann. Allerdings muss das Finanzamt anhand objektiver Tatsachen nachweisen, dass Frau Puffer tatsächlich und rechtlich frei zur Hälfte über das eingezahlte Guthaben verfügen kann. Damit wirklich eine Schenkung vorliegt, muss geklärt werden, ob die Ehefrau wirklich an der Hälfte des Kontoguthabens beteiligt war. Maßgebend hierfür sind die Vereinbarungen zwischen den Ehepartnern sowie die Verwendung des Guthabens. Wenn sie nur im Einzelfall auf das Guthaben zugreift, dann könnte es darauf hindeuten, dass sie nur den abgehobenen Betrag geschenkt bekommen soll und nicht die gesamte Hälfte des Guthabens. Im Fazit sollte man auf diese Details achten, damit man nicht in unnötige Erklärungsnot kommt. Der Grund für die Einrichtung des Oderkontos war es, für eventuelle Notfälle zu sorgen. Dies lässt sich aber auch auf anderen Wegen, etwa durch Kontovollmachten oder schriftliche Vereinbarungen, erreichen.

Sonntagszuschlag Zählt er fürs Elterngeld?

Arthur Wieselei freut sich über einen reichen Kindersegen, der sich bei ihm und seiner Frau eingestellt hat. Als Vater von Drillingen freut und er sich nunmehr über das 2007 eingeführte Elterngeld, das bis zu 14 Monate gezahlt wird und maximal 67% des durchschnittlichen Nettomonatsgehalts der letzten

12 Monate beträgt. Mit diesem Zuschuss könnte die Familie Wieselei eigentlich ganz gut auskommen, zumal bei drei frisch gebo-



renen Kindern praktisch keine Zeit mehr besteht, um anderweitig Geld auszugeben. Bei den laufenden Bezügen von Wieselei bestand eine Besonderheit: Jeden Monat bekam er nicht unwesentliche Teile seines Gehaltes als Sonntags-, Feiertags- oder Nachtzuschläge. Diese Zuschläge sind bekanntlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Wieselei argumentierte, dass er diese Zuschläge regelmäßig bekommt und das Gesetz das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate zu Grunde legt. Mit den Zuschlägen hätte das Elterngeld bei 1.826,00 Euro gelegen, allerdings gewährte ihm das Amt lediglich 1.035,00 Euro, weil es die Berücksichtigung dieser steuerfreien Bezüge ablehnte. Diese Rechtsfrage ging mit wechselndem Ergebnis durch alle Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit und landete am Ende beim Bundessozialgericht. Dies entschied zu Ungunsten von Wieselei, mit dem Ergebnis, dass er nun soweit kein Geld mehr vom Staat erwarten kann. Da die Kinder am 20.03.2007 geboren wurden, sind sie ohnehin aus dem Größten raus und gehen demnächst zur Schule. Für die Zeit ab dem Jahr 2011 wurde das Gesetz präzisiert. Seitdem wird nur noch das zu versteuernde Einkommen als Besteuerungsgrundlage verwendet.

Grundsteuer für Immobilien: Einheitswerte hier und da

Die Damen Luise und Lotte sind eineiige Zwillinge und machen immer alles gleich. So haben sie sich beide jeweils auch eine Million Euro aus ihrer Kasse genommen und sich jeweils eine Immobilie gekauft. Luise entschied sich für ein Grundstück in Berlin-Kreuzberg auf der Schlesischen Straße, nicht weit von der Oberbaumbrücke. Lotte kaufte eine Immobilie in München auf der Hohenzollernstraße. Beide Grundstücke sind vergleichbar und bringen Jahr für Jahr etwa die gleichen Erträge. Als Luise und Lotte sich bei der nächsten Gelegenheit zu einem Gläschen Americano trafen und die Grundsteuerbescheide nebeneinander legten, stellten sie fest, dass da erhebliche Unterschiede bestehen.

An dieser Stelle ist es notwendig, auf Details einzugehen, wie die Grundsteuer festgesetzt wird. Grundlage für die Berechnung ist der sogenannte Einheitswert. Dieser ermittelt sich nach den Verkehrswerten, also dem, was ein anderer für das Grundstück bezahlen würde, allerdings nicht zum heutigen Tage. Da die Frage der Bewertung schon seit vielen Jahrzehnten immer wieder thematisiert wird, entschieden sich die Behörden 1935, für alle Immobilien den Verkehrswert zum 01.01.1935 zu ermitteln. In der BRD beschloss man dann, die Werte von 1935 auf das Jahr 1964 überzuleiten. Aus diesem Grund wird der 01.01.1964 im "Fachchinesisch" als Hauptfeststellungszeitpunkt tituliert. Um also heute den sogenannten Einheitswert zu ermitteln, der die Grundlage für die Grundsteuer bildet, muss man unterstellen, wie die Immobilie zum 01.01.1964 ausgesehen und was ein fremder Dritter zu diesem Zeitpunkt für diese Immobilie gezahlt hätte. Weil in der DDR die Fortschreibung auf den neuen Hauptfeststellungs-

zeitpunkt nicht gebraucht wurde, muss das gleiche Verfahren für die Immobilien auf den 01.01.1935 angewendet werden.

Abgesehen davon, dass sich das alles nicht nur kompliziert anhört, sondern auch ist, muss man sich die jeweiligen historischen Verhältnisse vor Augen halten. Das Jahr 1964 stand noch immer unter dem Eindruck des Mauerbaus, und Westberlin im Allgemeinen und speziell die Gebiete im unmittelbarer Nähe zur ehemaligen Sektorengrenze waren zu diesem Zeitpunkt schlicht und einfach nichts wert. Dagegen hatte sich in München eine gewisse Sicherheit und ein entsprechender Wohlstand herausgebildet. Im Ergebnis wäre also im Jahr



1964 die Immobilie in München um einiges wertvoller gewesen als die Immobilie in Berlin. Da aber genau diese historischen Werte die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuern bilden, ist es nur verständlich, dass in unserem Beispiel Lotte nicht damit einverstanden ist, wenn sie für eine vergleichbare Immobilie ein Mehrfaches an Grundsteuer zahlen soll als Luise.

Wie immer, wenn eine Sache ungerecht erscheint, landet sie beim Bundesverfassungsgericht. So ist es auch hier geschehen, und aus diesem Grunde werden alle Einheitswertbescheide und alle Grundsteuermessbescheide mit einem sogenannten Vorläufigkeitsvermerk versehen. Wenn das Bundesverfassungsgericht

also entscheiden sollte, dass die Erhebung der Grundsteuer gegen das Grundgesetz verstößt, dann werden alle Grundsteuerbescheide aufgehoben, und es wird das bisher gezahlte Geld wieder erstattet. Zur Höhe der Wahrscheinlichkeit für ein derartiges Urteil kann man geteilter Meinung sein. Vergleichbar ist der Sachverhalt mit der Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes. Da war es vor einigen Jahren auch so, dass gleiche Vermögensbeträge aufgrund der verschiedenen Bewertungssysteme unterschiedlich besteuert wurden. Hier hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Gesetz zwar rechtswidrig ist, aber nicht rückwirkend aufgehoben werden kann. Dem Gesetzgeber wurde damals aufgegeben, ein neues Schenkung- und Erbschaftsteuergesetz zu kreieren, was der dann auch fristgerecht erledigt hat. Die Neuregelung für den Einheitswert könnte dann analog so aussehen, dass dieser künftig nach den aktuellen Verkehrswerten zu ermitteln ist.

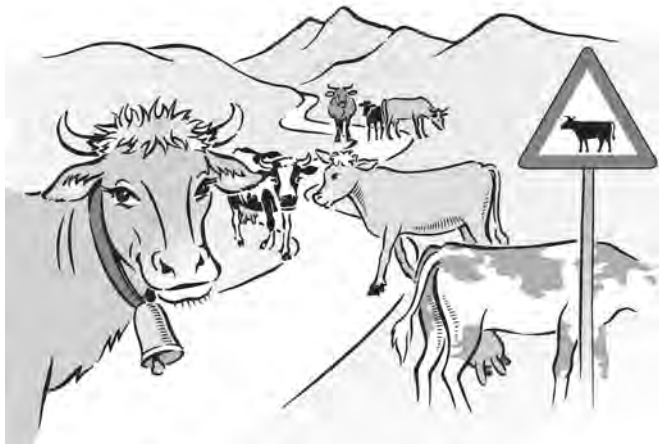
Wenn sie also eine Immobilie besitzen und zu diesem Grundstück Post vom Finanzamt erhalten, sollten Sie darüber unbedingt ihren Steuerberater informieren.

Entfernungspauschale: Wenn Umwege schneller sind

Gregor Gäul fährt jeden Tag mit seinem privaten Auto zur Arbeit. Die kürzeste Entfernung zwischen seiner Wohnung und seiner Arbeitsstätte verläuft über eine Bundesstraße durch die Orte Kleinkleckersdorf und Hinterdummsdorf und beträgt 55 km. Wenn er allerdings über die sechsstreifig ausgebaute Autobahn fährt, summieren sich die Kilometerzahlen auf 69, aber er ist jeweils erheblich schneller und entspannter am Zielort. Das Finanzamt berücksichtigt lediglich die kürzeren 55 km

und verwies in seiner Entscheidung auf die Rechtsprechung verschiedener Finanzgerichte, die eine Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten für erforderlich gehalten hatten. Da Gäul auch beim Finanzgericht keinen Erfolg hatte, klagte er vor dem Bundesfinanzhof und bekam letztendlich sein Recht.

Das oberste Finanzgericht stellte zunächst messerscharf fest, dass diese 20 Minuten-Grenze nicht gelten kann, wenn die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf der kürzesteten Strecke regelmäßig nur etwa 20 Minuten dauert. Hieraus wäre ersichtlich, dass zeitliche Erfordernisse im Verhältnis zur Gesamtdauer der Fahrten gesetzt werden müs-



sen. Entsprechend ist die Frage, ob eine Straßenverbindung als offensichtlich verkehrsgünstiger angesehen werden kann, nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Ist allenfalls eine geringfügige Verkürzung von unter 10% der für die kürzestete Verbindung benötigten Fahrzeiten zu erwarten, so spricht viel dafür, dass diese minimale Zeitersparnis für einen verständigen Verkehrsteilnehmer keinen Anreiz darstellen dürfte, eine von der kürzesteten Verbindung abweichende Route zu wählen. Umgekehrt ist eine relativ große zu erwartende Zeitersparnis ein Indiz dafür, eine Verbindung als offensichtlich verkehrsgünstiger anzusehen. Das Gericht geht sogar noch weiter: Schließlich ist auch zu berücksichtigen,

dass das Merkmal der Verkehrsgünstigkeit auch andere Umstände als eine Zeitersparnis beinhaltet. So kann eine Straßenverbindung auch dann offensichtlich verkehrsgünstiger sein als die kürzestete Verbindung, wenn sich dies aus Umständen wie Streckenführung, Schaltung von Ampeln oder ähnlichen ergibt.

Im Fazit bleibt die schöne Erkenntnis, dass auch sonst Umwege schneller zum Ziel führen können.

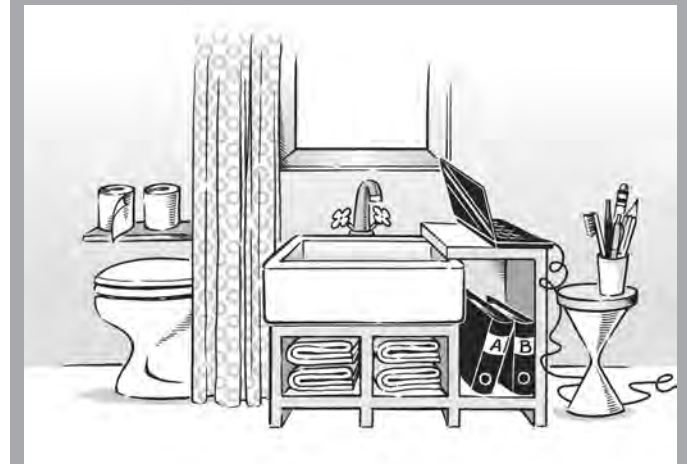
Arbeitsecke statt Arbeitszimmer?

Das Thema Arbeitszimmer ist einer der Dauerbrenner, die dafür sorgen, dass wir immer ausreichend Themen haben, um den InfoBrief zu füllen. Dabei unterstützt uns jetzt eine Entscheidung des Finanzgerichtes Köln, mit dem das Finanzamt nicht einverstanden war. Nun warten alle auf die entscheidende Äußerung des Bundesfinanzhofes. Folgender Sachverhalt steht zur Diskussion:

Lars Lustig bewohnte im Jahr 2006 mit seiner geliebten Gattin Lara und seinen zwei Kindern ein Einfamilienhaus mit einer Gesamtfläche von 204 m². Damit hat die Familie zwar viel Platz in dem Häuschen, aber weil das Haus so ist wie es ist, stehen von der Anzahl her nicht so viel Räume zur Verfügung. Da Frisörmeister Lustig ohne Zweifel ein Arbeitszimmer für sein Gewerbe braucht, nutzt er für die Arbeit die Hälfte eines schönen großen Raumes im Keller, die andere Hälfte des Raumes ist für die qualifizierte Freizeitgestaltung mit Couch, Tisch, Fernseher und anderen einschlägigen elektrischen Geräten ausgestattet.

Bisher war man sich darüber einig, dass ein Zimmer ein Arbeitszimmer sein darf, wenn es sich dabei um einen abgeschlossenen Raum handelt (kein Durchgangszimmer), der nahezu

ausschließlich zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzt wird und für die entsprechende Berufsausübung typisch ausgestattet ist. Als Vater Lustig sein Raumkonzept im Ergebnis einer Betriebsprüfung wegen der genannten privaten Extras beim Finanzamt nicht als Arbeitszimmer einbringen konnte,



verwies er auf eine relativ neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Dabei wurde entschieden, dass gemischt veranlasste Reisekosten aufzuteilen sind und nicht insgesamt aus der Steuerberechnung herausfallen, weil ein wesentlicher Teil davon privat begründet ist. Die Steuerverwaltung winkte diese Argumentation ab, das Finanzgericht in Köln winkte sie aber durch. Das Gericht sagt: Wenn sich die entstandenen Kosten insoweit sachgerecht in einen privat und einen betrieblich veranlassten Anteil aufteilen lassen, dann muss der betrieblich veranlasste Anteil den erzielten Gewinn mindern können.

Wenn Sie also auch mit Ihrer Arbeit zu Hause in die Ecke verbannt sind, dann können Ihre Hoffnungen steigen, dass Ihre Arbeit nicht nur von Ihrer Familie und von Ihrer Firma anerkannt wird, sondern künftig auch beim Fiskus eine entsprechende Akzeptanz finden könnte. Jedenfalls ist der erste Schritt natürlich wie immer das vertrauensvolle Gespräch mit Ihrem Steuerberater.

Legalität für alle, die möchten: Das Deutsch-Schweizer Steuer- abkommen

Frau Helga Havelpaff aus Berlin liebt die Schweiz wegen ihrer Landschaft. Natürlich! Aber immer wenn das Wort "Schweiz" fällt, überkommt sie ein starkes Ganzkörper-Unwohlsein, denn - sie weiß nicht mehr genau wie das passieren konnte - plötzlich und unerwartet war da eine Menge Geld auf dem Konto eines Kreditinstitutes in der Schweiz. Da sie auch noch ganz allein die Verfügungsmacht über das Konto hat, kann sie sich nicht mehr des Gefühls erwehren, wegen der Zinserträge, die regelmäßig dem Konto gutgeschrieben werden, den Rahmen der deutschen Steuergesetzgebung verlassen zu haben.

An dieser Stelle muss man noch einmal aus-



drücklich darauf hinweisen, dass aus der Sicht des deutschen Fiskus für sich allein gesehen kein Problem darin besteht, wenn in der Schweiz liquide Mittel "gelagert" werden. Es verstößt aber gegen die deutschen Steuergesetze, wenn Zinserträge, Dividenden, Handelsgewinne usw. bei der Einkommensteuererklärung in Deutschland nicht angegeben werden. Für den hier sehr wahrscheinlichen Fall, dass die Kapitaleinkünfte willentlich und wissentlich in der Erklärung nicht angegeben wurden, beträgt die Frist für die Steuerveran-

lagung 10 Jahre, gerechnet ab dem Ende des Jahres, in dem die (falsche) Steuererklärung abgegeben wurde. Das Thema Strafrecht ist dann noch eine andere, zusätzliche Geschichte.

Um den sonst rechtschaffenen Bürgern wie Frau Havelpaff eine befreiende Tür zu öffnen, wurde am 21. September 2011 zwischen der Schweiz und Deutschland ein Steuerabkommen geschlossen, das die folgenden Regelungen vorsehen:

- Besteuerung des vorhandenen Altvermögens durch eine anonyme Einmalabgabe bei der Schweizer Bank oder durch die strafbefreiende Selbstanzeige in Deutschland. Entsprechend dem aktuellen Stand des Steuerabkommens errechnet sich die Einmalabgabe nach einer komplizierten Formel und wird bei etwa 34% des Vermögens liegen. Wer dies nicht möchte, kann die schweizerische Bank beauftragen, die persönlichen Daten dem deutschen Fiskus mitzuteilen. In Deutschland können dann die Kapitalerträge "normal" nachversteuert werden. Welche der beiden Varianten im Einzelfall die gewünschte ist, sollte bei Bedarf sehr detailliert mit dem Berater erörtert werden.
- Für die zukünftigen Kapitalerträge besteht ebenfalls die Wahlmöglichkeit zwischen der Bezahlung über die schweizerische Zahlstelle oder über die deutsche Steuerveranlagung. Ohne Kirchensteuer unterscheiden sich die beiden Wege nicht hinsichtlich der Steuersätze.
- Der Marktzugang für schweizerische Finanzinstitute wird in Deutschland erleichtert.
- Beteiligte an Steuerstraftaten, wie zum Beispiel Bankmitarbeiter, sollen für Taten, die vor der Unterzeichnung des Abkommens erfolgten, nicht mehr von deutschen Behörden verfolgt werden.
- Deutschland will sich nicht mehr "aktiv" um den Erwerb von "Steuer-CDs" zu bemühen.
- Im Gegenzug darf die Schweiz von Deutschland entsprechende Maßnahmen verlangen, damit unversteuertes Vermögen

von schweizerischen Kunden ebenfalls auch bei deutschen Zahlstellen unterbunden wird.

So weit, so gut, und alles klar? Leider nein. Das Abkommen soll grundsätzlich am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Damit es aber dazu kommt, muss es in Deutschland noch ratifiziert werden. Die SPD hat unterdessen angekündigt, dass sie im Bundesrat dem Steuerabkommen in dieser jetzigen Form nicht zustimmen wird. Es wird gemunkelt, dass aus diesem Grund bereits seit Februar 2012 mit der Schweiz nachverhandelt wird. Dies bedeutet, dass sich alles noch mal ändern kann, aber es wird allgemein die baldige Klarheit über das Steuerabkommen erwartet.

Auch wenn noch nicht alle Fragen beantwortet wurden, so kann Frau Havelpaff darauf hoffen, in absehbarer Zeit ein entspanntes Verhältnis zu ihrem Finanzamt zu haben.

Investition getätigt Abzugsbetrag noch möglich?

Der selbständige Friseur- und Lebenslagenberater Udo Tango hat zum Jahreswechsel wieder viel zu tun. Aber ordentlich wie er ist, gibt er noch im Dezember 2008 seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2007 beim Finanzamt ab. Ende Januar 2009 trudelt dann bei ihm zu Hause der entsprechende Bescheid ein. Es ist ja alles wie er es erklärt hat, aber dass der Nachzahlungsbetrag so hoch ist, hätte sich Tango - jetzt, da er wieder etwas Zeit hat - nicht vorstellen können. Eines versteht er natürlich: Wenn er in der Vergangenheit einen hohen Gewinn gemacht hat, dann müsste das Geld "eigentlich" auch auf seinem Konto sein. Getreu dem alten Banker-Spruch "Das Geld ist nicht weg, sondern nur woanders", überlegt sich Tango, wo es in seinem Falle geblieben ist. Er schaut sich um und sieht

in seinem Büro neue Geräte stehen wie Computer, Laptop und Monitor, dann sieht er durch das Fenster seinen neu angeschafften Firmenwagen.

Der Gesetzgeber möchte die Unternehmer zur Investition animieren. Da es passieren kann, dass das notwendige Geld fehlt, weil Steuern bezahlt werden müssen, wurde in das Einkommensteuergesetz der Investitionsabzugsbetrag eingebaut. Damit kann ein wesentlicher Teil der Abschreibung für ein Wirtschaftsgut bereits beansprucht werden, bevor der Gegenstand überhaupt angeschafft wurde. Die Steuern, die man dadurch erst später zahlen muss, können mit der neuen Investition leichter erwirtschaftet werden. Soviel zur Theorie. In der praktischen Umsetzung sind Fragen offen geblieben, die von den Finanzgerichten beantwortet werden müssen.

Eine dieser offenen Fragen war, wann der Unternehmer konkret seine Investitionsabsicht haben muss und wie er das im Zweifel gegenüber dem Finanzamt nachweisen kann. In unserem Falle hatte Tango, nachdem wieder etwas Blut im Gesicht angekommen war, gegen den Bescheid Einspruch eingelegt und quasi nachträglich für seine bereits getätigten Investitionen die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages beantragt. Das Finanzamt antwortete auf sein Ansinnen mit "Nein!". Auch das Finanzgericht stand nicht auf seiner Seite. Der erforderliche Finanzierungszusammenhang zwischen Investitionsabzugsbetrag und Investition würde voraussetzen, dass die Absicht der Inanspruchnahme des Abzugsbetrages spätestens im Zeitpunkt der Anschaffung des Wirtschaftsguts vorliegt.

Diese Auffassung des Finanzamtes und des Finanzgerichtes ist eine Sichtweise, der man folgen kann, aber nicht muss. Aus diesem Grund wurde der Bundesfinanzhof nach seiner Meinung gefragt. Der kam zum Ergebnis, dass

die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags zu den zeitlich unbefristeten Wahlrechten gehört, die bis zum Eintritt der Bestandskraft der jeweiligen Steuerbescheide ausgeübt werden können. Damit ist die Welt des Steuerrechts mal wieder um ein Rätsel ärmer. Eine andere Entscheidung des Bundesfinanzhofes aber hätte viele neue Fragen zur praktischen Umsetzung aufgeworfen.

Ganz schön entlarvend Der "Chi-Quadrat-Test"

Madame Roßmerka betreibt die Gastwirtschaft "Die drei Feger" und richtet sich mit einem übersichtlichen Speisenangebot auf den Verkauf alkoholischer Getränke aus. Typisch für dieses Gastronomiekonzept ist es, dass die Wirtin den wichtigsten Bestandteil ihres Rechnungswesens hinter dem rechten Ohr trägt: den Bleistift nämlich. Bei jedem Glas Bier, das sie dem Gast auf den Bierdeckel stellt, erhält selbiger einen Strich. Wenn der Gast für sich feststellt, genug Glasinhalte geordert zu haben und dies der Wirtin geschäftsüblich kommuniziert, dann errechnet Madame Roßmerka aus den Strichen auf dem Bierdeckel einen Gesamtbetrag, der sofort in bar abkassiert wird. Der bezahlte Deckel wird geknickt und wandert in den Müll. Dieses System des quasi jahrhundertealten Brauchtums ist allerdings aus steuerlicher Sicht problematisch: Am Ende des Tages wird einfach die Kasse gezählt und der Unterschied zwischen dem Anfangs- und dem Endbestand sind die jeweiligen Tageseinnahmen. Die Wirtin kann für jeden Tag ein handschriftliches Protokoll über die Geldzahlung vorweisen. Allerdings stehen insbesondere Unternehmen mit hohen Bareinnahmen bei einer Betriebsprüfung regelmäßig im Verdacht, dass nicht alles, was an Geldern eingegangen ist, auch wirklich in der Buchhaltung erfasst wurde.

Um Unregelmäßigkeiten in der Buchhaltung zu entdecken, könnte das Finanzamt bei beiner Betriebsprüfung den sogenannten "Chi-Quadrat-Test" verwenden. Das ist reine Mathematik und Chaostheorie. Angeblich hat jeder Mensch einzelne Ziffern besonders gern und andere Ziffern mag man nicht. Das tatsächliche Leben würde, so die Theorie der Statistik, dazu führen, dass in den Zahlenkolonnen wie den Kassenumsätzen durch eine Normalverteilung jede der zehn Ziffern in seiner Anzahl gleich oft verteilt ist. Wenn dagegen die Zahlen lediglich der Phantasie entsprungen sind, dann sorgt die persönliche Liebe oder Ablehnung einzelner Ziffern dazu, dass die Gleichverteilung abhanden kommt. Diese statistischen Berechnungen können relativ leicht mit den von den Steuerpflichtigen übernommenen elektronischen GdPdU-Daten am Computer ausgeführt werden.

Wenn eine Buchhaltung bei diesem Test aufgrund signifikanter Abweichungen durchfällt, dann nimmt das Finanzamt dies zum Anlass, um Umsatzerlöse hinzuzuschätzen. Weil aber Madame Roßmerka als gestandene Gastwirtin so resolut ist, will sie diese Konsequenzen nicht so einfach hinnehmen und klagt erfolgreich gegen die Änderungsbescheide beim Finanzgericht. Ein durchgefallener Test ist zwar ein starkes Indiz für eine Manipulation, das allein reicht aber nicht aus, um die Richtigkeitsvermutung einer formell ordnungsgemäßen Buchhaltung zu widerlegen. Zur Absicherung müssen vom Finanzamt noch andere Erkenntnisse - wie der Nachweis der Manipulationsmöglichkeit des eingesetzten Kassensystems - beigebracht werden.

Hinzu kommt, dass Auffälligkeiten im Chi-Quadrat-Test oftmals plausibel erklärbar sind. Sie werden es zum Beispiel kennen, dass Geschäfte versuchen, mit Signalpreisen, die auf 99 Cent enden, den Verkauf anzukurbeln. Weil

es Madame Roßmerka viel zu lästig war, mit dem Kleingeld zu hantieren, kostet bei ihr ein großes Glas Bier glatt 2,00 Euro und ein kleines 1,50 Euro. Damit ist eindeutig erklärbar, dass zumindest nach dem Komma die allermeisten Zahlen gar nicht vorkommen. Außerdem wird in der Gastronomie im Normalfall für das Trinkgeld auf eine glatte Zahl aufgerundet.

Im Fazit bleibt der Hinweis, die angeblichen Feststellungen, die von Finanzamtscomputern ausgeworfen werden, nicht klaglos und ohne eigene Untersuchungen hinzunehmen. Im Fall unserer energischen Gastwirtin hat sich sogar gezeigt, dass konkret der Chi-Quadrat-Test für die Analyse komplett ungeeignet ist.

Dafür drohen Madame Roßmerka mit ihrer Kassenführung in Zukunft noch breitere Probleme. Das Finanzamt verlangt von ihr, unterstützt durch diverse Rechtsprechungen, dass die tägliche Aufzeichnung der Bareinnahmen nicht manipulierbar ist. Eine Lösung wäre, die einzelnen Umsätze mit einer elektronischen Registrierkasse einzeln zu erfassen. Das Gerät muss dann allerdings so ausgestattet sein, dass Umsätze dauerhaft (also bis zu 13 Jahre!) auch elektronisch ausgelesen werden können. Ohne technische Geräte muss man der Wirtin nahe legen, dass sie wirklich jeden Tag ordnungsgemäß ein Zählprotokoll der Bargeldbestände und einen Kassenbericht erstellt.

Mandanten und Geschäftspartner stellen sich vor:

Buffethaus Hawighorstmehr als ein Partyservice

*Catering - geschulter Service
Equipments
Geschirr/Gläserausstattung
komplette Buffetausstattung
Theke / Getränke
vor Ort - Life Cocking
Grillbuffets - Themenbuffets
Kühlanhänger*

Lassen Sie sich von uns Verwöhnen:

- Zu harmonisch komponierten und kombinierten Speisen
- Ob eines unserer Komplett-Bufferets oder selbst zusammengestellt.
- Vom Aperitif bis zum Digestif und vom Canapees bis zum Rehrücken.
- In unseren gastlichen Räumlichkeiten oder außer Haus bei themengerechter Dekoration mit geschultem Personal.

Oder seien Sie Gast zu unserem:

- **Schlemmerbuffet**
"Zum Sattessen"
Inkl. Wasser* - Wein* - Bier* (*Hausmarke)
Jeden Freitag von 19.00 - 24.00 Uhr
Zum Festpreis: 24,99 Euro
- **Frühstücksbuffet**
Jeden Sonntag und jeden Feiertag
von 9.00 - 11.30 Uhr
Zum Festpreis: 11,90 Euro

Um Reservierung wird gebeten, da das Platzangebot begrenzt ist.

Buffethaus Hawighorst

Norbert Hawighorst
Lechtinger Str 91
49191 Belm - Icker

Telefon 05406/7060

Telefax 05406/5114

E-Mail: kontakt@buffethaus.de

<http://www.buffethaus.de>



Motto:

Eine Bank ist eine Einrichtung,
von der Sie sich Geld leihen können
- vorausgesetzt,
Sie können Nachweisen,
dass Sie es nicht brauchen.

Mark Twain (1835 - 1910)

Sutthauer Straße 49
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 0 54 01/82 32-0
Telefax 0 54 01/82 32-12
moeller@stb-moeller.de
<http://www.stb-moeller.de>